

EIN NEUES URHEBERRECHT

für das 21. Jahrhundert

Arbeitsentwurf von Jan Schejbal

1. Persönlichkeitsrechte müssen immer eingehalten werden:

- **gelten bis 50 Jahre nach Tod des Autors**
- **Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)**
Autor entscheidet über Veröffentlichung – unveröffentlichte Werke sind geschützt
- **Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)**
korrekte Namensnennung in nutzungsüblicher Art (auch bei abgeleiteten Werken)
Autor entscheidet, ob Anonym, Pseudonym oder bürgerlicher Name
Plagiate und Anmaßung der Urheberschaft bleiben verboten
Geänderte Werke dürfen nicht dem Originalautor „untergeschoben“ werden
- **Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)**

2. Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht:

- **erlaubt ohne Lizenzierung oder gesonderte Vergütung**
erfasst Tauschbörsen, private Webseiten, Privatkopie, öffentliche Bildungseinrichtungen
- **abgeleitete Werke sind erlaubt**
Vorsicht - wenn abgeleitete Werke kommerziell genutzt werden sollen, siehe unten!

3. Schrankenregelungen / Angemessene Verwendung:

- **Bisherige Schrankenregelungen ausweiten:**
Zitatrecht, „Freie Benutzung“, „Unwesentliches Beiwerk“, ...
z. B. sollten Fortsetzungen von Büchern unter freie Benutzung fallen
- **Angemessene Verwendung**
Beispiel: Standbilder aus Filmen für Bildwitze
Angemessenheit hängt ab von der Art des neuen Werks, der Art des geschützten Werks, Umfang/Bedeutung des genutzten Teils und möglichen Auswirkung auf die Verwertbarkeit oder den Wert des geschützten Werks
- **erlaubt ohne Lizenzierung oder gesonderte Vergütung**

Variante A (eine Schutzfrist):

4a. Kommerzielle Nutzung abgeleiteter Werke

- **Voraussetzung: erhebliche Eigenleistung**
bei nur geringen Änderungen gelten die Regeln für die Verwendung des Originalwerks
- **Lizenz nötig** (während der Monopolfrist)
- **Lizenzierungspflicht zu angemessenen Konditionen**
Angemessene Beteiligung des Original-Urhebers an den Einnahmen aus dem abgeleiteten Werk abhängig vom Anteil des Originalwerks
- **nach Ablauf der Monopolfrist erlaubt ohne Lizenzierung oder Vergütung**

5a. Kommerzielle Nutzung des Originalwerks

- **Nur mit Zustimmung/Lizenz des Autors** (während der Monopolfrist)
- **Monopolfrist ab Veröffentlichung, Dauer abhängig vom Werkstyp**
Zum Beispiel (unvollständige Liste):
 - 1 Jahr für Nachrichten
 - 5 Jahre für Videospiele
 - 10 Jahre für sonstige Software
 - 10 Jahre für Filme
 - 15 Jahre für Musik
 - 25 Jahre für Bücher
- **nach Ablauf der Monopolfrist erlaubt ohne Lizenzierung oder Vergütung**

Variante B (getrennte Schutzfristen):

4b. Kommerzielle Nutzung abgeleiteter Werke

- **Voraussetzung: erhebliche Eigenleistung**
bei nur geringen Änderungen gelten die Regeln für die Verwendung des Originalwerks
- **Lizenz nötig** (während der absoluten Monopolfrist)
- **Lizenzierungspflicht zu angemessenen Konditionen**
Angemessene Beteiligung des Original-Urhebers an den Einnahmen aus dem abgeleiteten Werk abhängig vom Anteil des Originalwerks
- **nach Ablauf der Frist erlaubt ohne Lizenzierung oder Vergütung**
- **absolute Monopolfrist ab Veröffentlichung, Dauer werkstypabhängig**
Zum Beispiel:
 - 2 ½ Jahre für Videospiele
 - 10 Jahre für Bücher
 - 5 Jahre für sonstige Werke

5b. Kommerzielle Nutzung des Originalwerks

- **Nur mit Zustimmung/Lizenz des Autors** (während der erw. Monopolfrist)
- **erweiterte Monopolfrist ab Veröffentlichung, Dauer werkstypabhängig**
Zum Beispiel (unvollständige Liste):
 - 1 Jahre für Nachrichtenartikel
 - 5 Jahre für Videospiele
 - 10 Jahre für sonstige Software
 - 20 Jahre für Filme
 - 30 Jahre für Musik
 - 50 Jahre für Bücher
- **nach Ablauf der erweiterten Monopolfrist erlaubt ohne Lizenzierung oder Vergütung**

Erweiterung - Registrierungsregelung:

Monopolrechte nur nach Registrierung

- **Nicht registrierte Werke dürfen ohne Lizenz und Vergütung auch kommerziell genutzt werden**
- **Autoren können Werke bei einer staatlichen Stelle registrieren**
Dabei werden auch Kontaktdaten erfasst, sodass der Urheber erreichbar ist.
Eine Registrierung unter Pseudonym sollte zulässig sein. Die Kontaktaufnahme könnte in diesem Fall indirekt erfolgen (Online-Postfach bei der Registrierungsstelle)
- **Datenbank kann öffentlich durchsucht werden**
Werke nicht vollständig herunterladbar, aber ggf. hinterlegt
- **Optional: Für registrierte Werke fällt eine werktypabhängige Gebühr an**
Diese kann mit der Zeit ansteigen, um das Freigeben von Werken attraktiver zu machen.
- **Optional: Bei Software Pflicht zur Quellcodehinterlegung**
Nach Ablauf der Schutzfrist würde der Quellcode veröffentlicht, um abgeleitete Werke zu ermöglichen

Erläuterungen

zu angemessener Verwendung

Bereits jetzt existieren im Urheberrecht einige sogenannte „Schrankenregelungen“, die in bestimmten Fällen die erlaubnis- und vergütungsfreie Benutzung von Werken erlauben. Das sind zum Beispiel das Zitatrecht, welches die Übernahme kleiner Werksteile erlaubt, um das Werk zu diskutieren, die Regelung für unwesentliches Beiwerk (z. B. auf Fotos oder in Filmen im Hintergrund zu sehende urheberrechtlich geschützte Bilder) sowie die sogenannte „Freie Benutzung“, welche es erlaubt, sehr lose auf einem bestehenden Werk aufzubauen.

Die Schrankenregeln werden in der Regel sehr restriktiv ausgelegt. So fällt es z. B. nicht unter das Zitatrecht, wenn man in einem Artikel über ein Buch das Cover des Buches abbildet, solange man sich nicht ausdrücklich auf die Gestaltung des Covers bezieht. Auch der genaue Umfang der „Freien Benutzung“ ist im Gesetz nicht festgelegt und wird von den Gerichten relativ streng ausgelegt. So dürfen z. B. Fortsetzungen einer Geschichte nicht ohne Genehmigung des Autors entstehen. Daher sollen die Schrankenregelungen dahingehend geändert werden, dass sie großzügiger auszulegen sind. Viele der bisherigen Schrankenregeln sind bereits durch die Regelung zur Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht erfasst.

Zusätzlich soll eine neue Schrankenregelung eingeführt werden, die die angemessene Nutzung kleiner Auszüge von Werken erlaubt. Diese Regelung ist an die Idee des „Fair Use“ angelehnt. Ob eine Nutzung angemessen ist, hängt vom Werk ab, in dem der Auszug genutzt wird, der Art des Originalwerks, dem Umfang und der Bedeutung des genutzten Auszugs im Vergleich zum Originalwerk sowie der Frage, ob diese Nutzung die kommerziellen Interessen des Rechteinhabers verletzt. Damit sollen insbesondere Fälle abgedeckt werden, für die aufgrund des Umfangs keine Lizenz in Frage kommt, die aber ansonsten unzulässig wären. Ein klassisches Beispiel wären im Internet verbreitete Bilderwitze, bei denen ein Standbild aus einem Film verwendet und mit einem Text versehen wird.

zur kommerziellen Nutzung – Varianten A und B:

Neue Werke auf Basis eines bestehenden wie Verfilmungen und Übersetzungen sollen immer möglich sein, auch, wenn sie kommerziell sind. Allerdings muss der Autor des Originalwerks angemessen beteiligt werden. Die Vergütung sollte im Normalfall zwischen dem Urheber des Originalwerks und des abgeleiteten Werks ausgehandelt werden. Um sicherzustellen, dass abgeleitete Werke möglich sind, ist der Originalurheber jedoch verpflichtet, diese Lizenz zu angemessenen Konditionen einzuräumen.

Ziel ist es, das Schaffen von neuer Kultur zu fördern. Diese Rechte gelten daher ausdrücklich nur für Werke, die eine erhebliche Eigenleistung beinhalten. Es reicht also nicht aus, wenn ein Musikverlag die Noten anders anordnet, um sich auf dieses Recht berufen zu können.

Da verschiedene Werke verschiedene kommerzielle „Lebensdauern“ haben, sind die Schutzfristen werkstypabhängig. **Die oben genannten Fristen sind Vorschläge/Beispiele und können angepasst werden, wenn eine Mehrheit dies wünscht.** Bei der Wahl der Schutzfristen kommt es zu einer Abwägung zwischen den Interessen der Urheber und den Interessen der Allgemeinheit. Die Fristen sind so gewählt, dass Urheber in der Regel vernünftig von ihrem Werk profitieren können. Im Gegensatz zum bisherigen Urheberrecht sind sie aber nicht so lang, dass sie auf jeden Fall den gesamten Zeitraum der kommerziellen Nutzbarkeit aller Werke abdecken (und damit in 99% der Fälle für sinnlos langen Schutz sorgen).

Variante A verwendet eine einheitliche Schutzfrist für sämtliche kommerzielle Nutzung, ob in Form des Originalwerks oder in Form von abgeleiteten Werken. Sie geht davon aus, dass die Lizenzierungspflicht ausreicht, um auf bestehender Kultur aufbauende neue Werke zu fördern.

Variante B verwendet separate Fristen, um die Originalwerke deutlich länger zu schützen, aber abgeleitete Werke wie Verfilmungen früher vergütungsfrei zu erlauben.

zur Registrierungsregelung:

Ein Registrierungssystem hat zahlreiche Vorteile:

- Nur Werke, die explizit geschützt werden sollen, werden geschützt. Werke, auf deren Schutz der Autor keinen Wert legt, können frei(er) genutzt werden.
- Lizenzinformationen zu Werken (z. B. CC-Lizenzen, Verwertungsgesellschaften) bzw. Kontaktdaten zum Aushandeln einer Lizenz sind auffindbar
- Verwaiste Werke werden daher selten
- Eine (ggf. ansteigende) Gebühr wie bei Patenten sorgt für schnellere freie Nutzbarkeit kommerziell nicht interessanter Werke
- Es existiert ein zentraler Katalog von Werken
- Eine Archivierung (wie sie bei Büchern die Deutsche Nationalbibliothek durchführt) wird erleichtert, wenn (sofern möglich) die Registrierung eine digitale Kopie des Werks enthalten muss

Nachteile sind zusätzliche Bürokratie insbesondere für Gelegenheits- und Hobbyurheber und die Gefahr, dass Werke nicht geschützt werden, die erst später vom Autor als schützenswert angesehen werden.

Ziel einer solchen Regelung ist es, dass Urheber sich Gedanken machen, ob sie etwas als echtes geistiges Werk ansehen, oder eher als trivial und nicht schützenswert ansehen. Beispiele für letzteres wären zum Beispiel viele Fotos oder Foren- und Blogbeiträge.

Mittels aktueller Technik kann ein solches System mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden. Eine Suche nach Werken kann über den Titel oder z. B. bei Bildern auch über eine Ähnlichkeitssuche erfolgen. Der Aufwand für die Urheber ist bei einem vernünftig gestalteten Online-Verfahren vertretbar.

Eine Gebühr für die Registrierung ist optional und sollte dafür sorgen, dass Werke nur bewusst registriert werden. Sie sollte dabei insbesondere in den ersten Jahren nach der Veröffentlichung niedrig genug sein, dass sie Urheber nicht unnötig abschreckt. Sie soll lediglich verhindern, dass eher triviale Werke aus Prinzip geschützt werden.

In Verbindung mit einer Registrierungsregelung könnte auch eine Verpflichtung eingeführt werden, bei Softwarewerken den Quellcode zu hinterlegen. Dieser würde erst mit Ablauf der Schutzfrist offengelegt. Zweck einer solchen Regelung wäre es, das Erstellen von abgeleiteten Werken zu erleichtern. Allerdings wäre eine solche Regelung mit zusätzlichem Aufwand für die Urheber verbunden. Hier würde das Urheberrecht eine deutliche Parallele zum Patentrecht bekommen: Auch dort muss die Erfindung vollständig beschrieben werden, um geschützt zu werden, und sie wird (im Patentrecht sogar vor Ende der Schutzfrist) offengelegt, um nach Ablauf der Schutzfrist der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen.

Beispiele

Lord of the Weed

Lord of the Weed (LotW) ist eine Persiflage von „Herr der Ringe“ (engl. „Lord of the Rings“). Bei dieser wurde der erste Teil von „Herr der Ringe“ neu zusammengeschnitten und vertont. LotW wird kostenlos im Internet verteilt (ist also rein nichtkommerziell). Da LotW 1:1 Bildmaterial aus dem Film übernimmt, dürfte es nach aktuellem Urheberrecht absolut illegal sein.

Nach diesem Vorschlag wäre LotW legal, da es sich um Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt. Würden die Macher von LotW ihr Werk kommerziell verwenden wollen, müssten sie hierzu eine Lizenz der Urheberrechtsinhaber von „Herr der Ringe“ einholen. Diese müssten die Lizenz jedoch zu angemessenen Bedingungen, i.d.R. für eine Beteiligung am Erlös, erteilen.

Meme-Bilder

Gewisse Kreise im Internet erfreuen sich daran, diverse mehr oder wenige bekannte Bilder mit mehr oder weniger sinnvollen oder lustigen Aufschriften zu versehen. Diese werden als „meme“ bezeichnet. Einige dieser Bilder sind Fotos, andere Screenshots aus Filmen. (Meist fehlt zudem jede Autoren- und Quellenangabe für die Originalbilder.) Für diese „Memes“ existieren auch Plattformen, wo Nutzer die vorgegebenen Bilder mit eigenen Texten versehen können, und die Ergebnisse öffentlich einsehbar sind. Diese können kommerziell sein (werbefinanziert mit Gewinnerzielungsabsicht).

Nach aktuellem deutschem Urheberrecht dürfte diese Benutzung illegal sein, auch wenn sie nichtkommerziell erfolgt, da fremde Werke ohne Erlaubnis genutzt werden. Das Zitatrecht ist nicht anwendbar, da die Texte sich nicht mit dem Bild auseinandersetzen, sondern es nur als Hintergrund verwenden.

Nach diesem Vorschlag wären die „meme“-Bilder legal, sofern die Nutzung ausschließlich nichtkommerziell erfolgt. Die Verwendung von Standbildern aus Filmen als Hintergrund wäre nach dem Grundsatz der angemessenen Verwendung auf jeden Fall erlaubt, selbst wenn die resultierenden Meme-Bilder kommerziell verwendet würden. Bei (Ausschnitten aus) Fotos wäre eine kommerzielle Nutzung (durch die Meme-Plattformen) allerdings auch nach diesem Vorschlag nur gegen angemessene Beteiligung der Fotografen möglich, sofern das Foto geschützt ist. (Derzeit gelten nahezu alle Fotos als geschützt. Eine Anpassung des Urheberrechts, sodass nur noch Fotos mit einer gewissen Schöpfungshöhe geschützt wären, wäre denkbar.)

Asterix-Persiflagen

Einige Comics, welche die Asterix-und-Obelix-Geschichten persiflierten, sind vor dem BGH (knapp) nicht als freie Bearbeitung durchgegangen. Somit handelte es sich um eine Urheberrechtsverletzung, was zu einem Verkaufsverbot dieser Comics führte.

Je nachdem, wie stark die Ausweitung der „Freien Benutzung“ ausfallen würde, und wie genau die Figuren übernommen wurden, könnte es sich nach der vorgeschlagenen Reform um eine zulässige „Freie Benutzung“ handeln. Selbst wenn dies aber nicht der Fall wäre, müsste der Originalurheber lediglich an den Einnahmen beteiligt werden, hätte aber nicht das Recht, die Persiflage zu verbieten.

Kurzfristige Maßnahmen

Das vorne beschriebene Urheberrecht ist ein langfristiges Ziel, welches vermutlich nicht innerhalb einer Legislaturperiode vollständig umgesetzt werden kann. Daher sollen mit einzelnen, konkreten Änderungen zumindest die größten Probleme des aktuellen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zeitnah behoben werden.

Dazu zählen zunächst die in PA149 genannten Maßnahmen. Wo weitergehende Regelungen im obigen Papier enthalten sind, sollen diese die Maßnahmen des PA149 so schnell wie möglich ersetzen oder ergänzen.

Weitere Maßnahmen sollten im fertigen Antrag einfließen. Denkbar wäre hier z. B. eine Abschaffung der Lizenzanalogie bei Entschädigungszahlungen.